

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

25. Jahrgang
August 2017
ISSN 1434-3460

15/2017

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1378 Abs. 3 S. 3, 1408 – Modifizierte Zugewinn-
gemeinschaft; Ausschluss von Zugewinnausgleich im Schei-
dungsfall mit „Kompensationsklausel“; unerlaubte Ver-
fügung über Zugewinnausgleichsforderung

AktG §§ 304, 305 – Anwendbarkeit von §§ 304, 305 AktG
auf Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit
einer abhängigen GmbH; Verzicht außenstehender GmbH-
Gesellschafter auf eine Ausgleichszahlung; Abfindungs-
angebot; Rechtsfolge eines mit „0 Euro“ festgesetzten
Ausgleichsbetrags, wenn die Organgesellschaft nicht wirt-
schaftlich defizitär ist

Gutachten im Abrufdienst

Aktuelles

Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des
Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts – Statut für
Vollmachten

Erneute Änderung des Rechts der Zwangsbehandlung –
Auswirkungen auf die Vorsorgevollmacht

Literaturhinweise

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1378 Abs. 3 S. 3, 1408 Modifizierte Zugewinn- gemeinschaft; Aus- schluss von Zugewinnausgleich im Schei- dungsfall mit „Kompensationsklausel“; unerlaubte Verfügung über Zugewinnaus- gleichsforderung

I. Sachverhalt

Ehegatten beabsichtigen nach Eheschließung einen Ehe-
vertrag zu schließen. Eine Scheidung oder Trennung ist
in keiner Weise beabsichtigt. Inhalt soll die Modifikation
der Zugewinn-
gemeinschaft mit einem Totalausschluss
des Zugewinnausgleichs für den Scheidungsfall sein. Im
Todesfall soll es beim Zugewinnausgleich durch Erbteils-
erhöhung oder güterrechtliche Lösung verbleiben. Als
Kompensation für die vorgenannte Regelung soll ein fester
Ausgleichsbetrag gezahlt werden, der sich pro Ehejahr er-
höht und bei Rechtskraft des Scheidungsurteils fällig ist.

II. Fragen

Verstößt die Modifikation der Zugewinn-
gemeinschaft nach
Eheschließung gegen § 1378 Abs. 3 BGB, wenn sie mit
einer Kompensationsklausel verbunden wird? Ist darin

eine Verfügung über die Zugewinnausgleichsforderung zu
sehen?

III. Zur Rechtslage

1. Regelungsbereich von § 1378 Abs. 3 BGB

Gemäß § 1378 Abs. 3 S. 1 BGB entsteht die Zugewinn-
ausgleichsforderung mit der Beendigung des Güterstands
und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar.
Eine Beendigung des Güterstands erfolgt durch rechtskräf-
tiges Scheidungsurteil, mit Rechtskraft der Entscheidung
über den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns oder durch
Ehevertrag gem. § 1408 BGB, durch den ein anderer
Güterstand vereinbart oder der gesetzliche Güterstand auf-
gehoben wird (BeckOK-BGB/Cziupka, Stand: 1.2.2017,
§ 1378 Rn. 10; BeckOGK-BGB/Siede, Stand: 1.3.2017,
§ 1378 Rn. 24-29).

Vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Güterstands sind
Verfügungen über die Ausgleichsforderung nur einge-
schränkt zulässig. Denn nach § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB
kann sich vor der Beendigung des Güterstands grundsätz-
lich **kein Ehegatte** verpflichten, **über die Ausgleichs-
forderung zu verfügen**. Dabei ist unstrittig, dass auch
derartige Vereinbarungen eines Ehegatten mit Dritten von
dem Verbot erfasst werden, wie auch die hierauf bezogen-
en Verfügungsgeschäfte selbst, nicht nur die schuldrecht-
liche Verpflichtung hierzu (BGH FamRZ 1983, 160;
BeckOK-BGB/Cziupka, § 1378 Rn. 19 f.; Jaeger, in:

Johannsen/Henrich, Familienrecht, 6. Aufl. 2015, § 1378 BGB Rn. 14; Staudinger/Thiele, BGB, 2017, § 1378 Rn. 15 ff.).

Denn § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB soll nach seinem Sinn und Zweck nicht nur den über die Ausgleichsforderung verfügenden Ehegatten schützen, sondern auch den anderen Ehegatten vor Rechtshandlungen seines Ehegatten, durch die ein Drittinteresse an der Beendigung des Güterstands und damit an der Eheauflösung begründet werden könnte (Staudinger/Thiele, § 1378 Rn. 16 ff.; MünchKommBGB/Koch, 7. Aufl. 2017, § 1378 Rn. 23). Die **Ausgleichsforderung soll nicht Gegenstand des Rechtsverkehrs werden** (Staudinger/Thiele, § 1378 Rn. 18).

Allerdings lässt § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB eine Vereinbarung, die die Ehegatten während eines Verfahrens, das auf die Auflösung der Ehe gerichtet ist, für den Fall der Auflösung der Ehe über den Ausgleich des Zugewinns treffen, zu, verlangt hierfür jedoch die **notarielle Beurkundung** (§ 128 BGB) **oder die Form eines Prozessvergleichs** (§ 127a BGB), der in einem Verfahren in Ehesachen (§ 121 FamFG) vor dem Familiengericht protokolliert wird (BeckOGK-BGB/Reetz, Stand: 1.11.2016, § 1408 Rn. 35.2; BeckOK-BGB/Cziupka, § 1378 Rn. 20).

Der Gesetzgeber hatte dabei insbesondere sog. **Scheidungsvereinbarungen** vor Augen, die im Hinblick auf eine konkrete Scheidungsabsicht der Eheleute geschlossen werden, und zum Schutz des schwächeren Ehegatten der besonderen Form unterfallen sollten. Formbedürftig seien demnach alle Vereinbarungen über den Zugewinnausgleich, die sich auf Bestand, Höhe, Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der Zugewinnausgleichsforderung auswirken, wobei jedoch ein unmittelbarer güterrechtlicher Bezug erforderlich sei (BGHZ 86, 143 = NJW 1983, 753 = FamRZ 1983, 157).

Welche **Auswirkungen** § 1378 Abs. 3 S. 2 u. 3 BGB **auf Eheverträge** i. S. v. § 1408 BGB haben, ist nicht zuletzt auch wegen der vom BGH anerkannten Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Ehevertrag und Scheidungsvereinbarung nach wie vor **umstritten** (vgl. zum Streitstand bspw. BeckOGK-BGB/Reetz, § 1408 Rn. 31-37; BeckOK-BGB/Cziupka, § 1378 Rn. 22 ff.; Münch, Ehebezogene Rechtsgeschäfte, 4. Aufl. 2015, Rn. 293 ff.). Streitig ist dabei vor allem, ob der Anwendungsbereich des § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB erst dann eröffnet ist, wenn ein Verfahren über die Auflösung der Ehe bereits anhängig ist oder ob die Ehegatten zuvor auch ehevertragliche Vereinbarung über die Zugewinnausgleichsforderung für den Fall der Ehescheidung treffen können.

Gegen die zeitliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs des § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB könnte der **Wortlaut der Norm** streiten. Die Rechtsprechung – darunter der BGH – und die wohl herrschende Literaturmeinung lassen jedoch auch Vereinbarungen der Ehegatten vor der Anhängigkeit des Eheauflösungsverfahrens zu, wenn diese in der Form des § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB für den **Fall der (konkret) beabsichtigten Scheidung** getroffen werden (BGHZ 86, 143, 149 f.; OLG Düsseldorf FamRZ 2005, 273, 274; BeckOK-BGB/Cziupka, § 1378 Rn. 24.; Staudinger/Thiele, § 1378 Rn. 20; MünchKommBGB/Koch, § 1378 Rn. 24 jew. m. w. N.). Begründet wird dies damit, dass der Gesetzgeber mit Einführung des § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB die **ehevertragliche Gestaltungsfreiheit** der Ehegatten **nicht einschränken** wollte.

Daraus ergibt sich, dass immer dann, wenn ein **Ehevertrag** vorliegt, die **Gestaltungsfreiheit** der Eheleute durch § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB **nicht eingeschränkt** wird. In diesen Fällen stimmen die Ansichten der Rechtsprechung und der Literatur mithin überein, da die Formerfordernisse in jedem Fall gewahrt werden. Schwieriger ist demgegenüber allein die Abgrenzung zwischen einer allgemeinen Scheidungsfolgenvereinbarung und einer Vereinbarung, die für ein konkret ins Auge gefasstes Scheidungsverfahren gelten soll (vgl. BeckOK-BGB/Cziupka, § 1378 Rn. 24). Hier wird man wohl wie folgt differenzieren müssen (BeckOK-BGB/Cziupka, § 1378 Rn. 24): Handelt es sich um eine Vereinbarung über den **Zugewinnausgleich**, die nur für ein **etwa anhängiges oder konkret ins Auge gefasstes Scheidungsverfahren** gelten soll und daher ihre Wirksamkeit verliert, wenn es nicht zu der zunächst beabsichtigten Scheidung kommt, dann ist der Anwendungsbereich des § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB eröffnet. Handelt es sich demgegenüber um eine Regelung, die generell und **unabhängig** von einer **konkreten Scheidungsabsicht** für jeden Fall der Scheidung getroffen wird, sodass dann ein Ehevertrag vorliegt, so wird die Gestaltungsfreiheit richtigerweise durch § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB nicht eingeschränkt.

Darüber hinaus fragt sich, ob in der **Vereinbarung** einer **modifizierten Zugewinnsgemeinschaft** überhaupt ein Verzicht auf die Zugewinnausgleichsforderung gesehen werden kann. Mit dieser Frage hat sich auch der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahre 1997 auseinandergesetzt. In dem zugrundeliegenden Fall vereinbarten die Ehegatten nach der Eheschließung eine modifizierte Zugewinnsgemeinschaft und nahmen das Betriebsvermögen des Ehemanns aus dem Zugewinn heraus. Im Gegenzug verpflichtete sich der Ehemann zu einer sofort fälligen Kompensationszahlung von 10 Mio. EUR. Der BGH sah hierin **keine unzulässige Verfügung** über die Zugewinnausgleichsforderung und führte hierzu aus (BGH NJW 1997, 2239, 2240; Hervorhebungen durch das DNotI):

„Zudem kommt diese Regelung [...] in ihren Auswirkungen für die Parteien einer Vereinbarung über die Ausgleichsforderung im Hinblick auf eine bevorstehende Ehescheidung nicht so nahe, daß ihr die Beschränkungen des § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB entgegenstehen könnten. Insbesondere stellt sie weder eine Verfügung der Ehefrau über ihren Anspruch auf Zugewinnausgleich dar noch eine Verpflichtung, darüber zu verfügen. Wenn die Parteien ein derartiges Ergebnis beabsichtigt hätten, hätten sie den Ausgleich des Zugewinns wirksam ganz ausschließen und damit Gütertrennung eintreten lassen können, § 1414 BGB. Ebenso hätten sie Gütertrennung vereinbaren und den hierdurch gem. § 1372 BGB entstehenden Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau auf 10 Mio. DM begrenzen können. Dem hätte § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB schon wegen der damit zugleich eintretenden Beendigung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft nicht entgegengestanden. Stattdessen haben die Parteien jedoch ausdrücklich vereinbart, daß es grundsätzlich bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft verbleiben und diese lediglich gegenständlich beschränkt werden sollte.“

2. Anwendbarkeit von § 1378 Abs. 3 BGB auf den geschilderten Fall

Legt man diese Differenzierung vorliegend zugrunde, so ergibt sich, dass die angedachte Vereinbarung im Hin-

blick auf § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB nach **unproblematisch** ist, wenn sie in einem Ehevertrag getroffen wird. In diesem Fall wird die Gestaltungsfreiheit der Eheleute nicht eingeschränkt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Regelung **generell** und unabhängig von einer **konkreten Scheidungsabsicht** für jeden Fall der Scheidung getroffen werden soll (vgl. hierzu auch Gutachten DNotf-Report 1997, 125) und der Zugewinnausgleich anstelle der Vereinbarung einer Gütertrennung lediglich abstrakt modifiziert wird. Aus § 1378 Abs. 3 S. 3 BGB ergeben sich daher keine Wirksamkeitshindernisse für die angedachte Regelung.

AktG §§ 304, 305

Anwendbarkeit von §§ 304, 305 AktG auf Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit einer abhängigen GmbH; Verzicht außenstehender GmbH-Gesellschafter auf eine Ausgleichszahlung; Abfindungsangebot; Rechtsfolge eines mit „0 Euro“ festgesetzten Ausgleichsbetrags, wenn die Organgesellschaft nicht wirtschaftlich defizitär ist

I. Sachverhalt

Zwischen einer Tochtergesellschaft (T) und einer als GmbH verfassten Enkelgesellschaft (E) soll ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden. Beteiligt an E ist neben der Mehrheitsgesellschafterin T noch die Minderheitsgesellschafterin X. Sämtliche Anteile an T hält deren Muttergesellschaft M 1, sämtliche Anteile an X deren Muttergesellschaft M 2. Die Anteile von M 1 und M 2 werden jeweils zu 100 % von der Großmuttergesellschaft G gehalten.

Alternativ ist davon auszugehen, dass an T und X neben M 1 und M 2 noch weitere Gesellschaften beteiligt sind, deren Anteile mittelbar ebenfalls vollständig von G gehalten werden.

II. Fragen

1. Ist eine Gesellschaft als außenstehender Aktionär i. S. d. §§ 304, 305 AktG anzusehen, wenn die Anteile an dieser Gesellschaft sowie am Organträger mittelbar zu 100 % von der gleichen Großmuttergesellschaft gehalten werden? Hängt die Rechtslage davon ab, ob die vermittelnden Beteiligungen jeweils zu 100 % einem Gesellschafter zustehen?

2. Können die außenstehenden Gesellschafter auf eine Ausgleichszahlung nach § 304 AktG und ein Abfindungsangebot nach § 305 AktG verzichten?

3. Ist ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nichtig, wenn er einen Ausgleich von „0 Euro“ vorsieht, die Organgesellschaft jedoch nicht wirtschaftlich defizitär ist?

III. Zur Rechtslage

1. Anwendung von §§ 304, 305 AktG bei wirtschaftlicher Verknüpfung von Organträger und weiteren Gesellschaftern der Organgesellschaft

Zum Schutz der außenstehenden Aktionäre sehen §§ 304, 305 AktG beim Abschluss eines Beherrschungs- und

Gewinnabführungsvertrags mit einer AG als abhängiger Gesellschaft eine Ausgleichszahlung an die außenstehenden Aktionäre in Form einer wiederkehrenden Geldleistung sowie die Verpflichtung des Organträgers zum Erwerb der Aktien der außenstehenden Aktionäre auf deren Verlangen vor.

a) Anwendbarkeit auf Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit einer abhängigen GmbH

Unmittelbar erfassen die §§ 304, 305 AktG nur Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, die mit einer **abhängigen AG** geschlossen werden. Für den Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen mit einer **abhängigen GmbH** sieht die ganz h. M. in der Literatur regelmäßig **kein Bedürfnis für eine entsprechende Anwendung** der §§ 304, 305 AktG, da der Abschluss derartiger Verträge die Zustimmung aller Gesellschafter erfordere und die außenstehenden Gesellschafter somit ohne Weiteres selbst in der Lage seien, für die Wahrung ihrer Rechte zu sorgen. Eine Anwendung der §§ 304, 305 AktG auf die beherrschte GmbH wird daher **nur für erforderlich** gehalten, **wenn** für den Abschluss des Unternehmensvertrags eine **qualifizierte Mehrheit** für ausreichend gehalten werde bzw. satzungsmäßig vorgesehen sei **oder** die außenstehenden Gesellschafter **kraft Treuepflicht zur Zustimmung verpflichtet** seien (siehe Emmerich, in: ders./Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 8. Aufl. 2016, § 304 AktG Rn. 11 f.; GroßkommAktG/Hasselbach/Hirte, Stand: 1.6.2005, § 304 Rn. 142; Koch, in: Hüffer/ders., AktG, 12. Aufl. 2016, § 304 Rn. 3; MünchKommGmbHG/Liebscher, 2. Aufl. 2015, GmbH-Konzernrecht, Rn. 915; vgl. zum von der h. L. vertretenen Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter der abhängigen GmbH nur Emmerich, § 293 AktG Rn. 43a m. w. N.).

Dagegen ist der **BGH** in seinem grundlegenden **Supermarkt-Beschluss** offenbar von der entsprechenden Anwendbarkeit der §§ 304, 305 AktG auch im Hinblick auf abhängige GmbHs ausgegangen, allerdings ohne dies näher zu begründen (BGH NJW 1989, 295, 297, wo der BGH eher beiläufig auf § 305 Abs. 2 AktG Bezug nimmt).

b) Anwendbarkeit der §§ 304, 305 AktG bei wirtschaftlicher Verknüpfung des Organträgers mit dem einzigen weiteren Gesellschafter der Organgesellschaft

Hält man die §§ 304, 305 AktG grundsätzlich auch auf mit einer abhängigen GmbH geschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge für anwendbar, sind **Ausgleichszahlung** nach § 304 AktG wie auch das **Abfindungsangebot** nach § 305 AktG zugunsten der außenstehenden Aktionäre bzw. Gesellschafter **in den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag** aufzunehmen.

Außenstehende Aktionäre sind im Grundsatz alle Aktionäre der Gesellschaft mit Ausnahme gerade des anderen Vertragsteils (siehe GroßkommAktG/Hasselbach/Hirte, § 304 Rn. 25). Dem Organträger bzw. herrschenden Unternehmen zuzurechnen und damit **nicht** als außenstehende Aktionäre anzusehen sind allerdings solche Gesellschafter, die aufgrund „**rechtlich fundierter wirtschaftlicher Verknüpfung mit dem anderen Vertragsteil** von der Gewinnabführung unmittelbar oder mittelbar in ähnlicher Weise profitieren wie dieser“ (so BGH NJW 2006, 3146 Tz. 10; Koch, § 304 Rn. 2). Dies soll ins-

besondere auf solche weiteren **Gesellschafter** zutreffen, die an dem **Organträger unmittelbar oder mittelbar zu 100 % beteiligt** sind oder an denen der Organträger seinerseits unmittelbar oder mittelbar zu 100 % beteiligt ist, sodass die Beteiligten wirtschaftlich als ein Unternehmen anzusehen sind und die weiteren Gesellschafter von der Gewinnabführung unmittelbar oder mittelbar in ähnlicher Weise profitieren wie der Organträger (Emmerich, § 304 AktG Rn. 18; vgl. auch Stephan, in: K. Schmidt/Lutter, AktG, 3. Aufl. 2015, § 304 Rn. 70, der selbst in Rn. 69 aber a. A. ist). Weitere Gesellschafter sollen zudem dann nicht als „außenstehend“ anzusehen sein, wenn sie mit dem **Organträger durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verbunden sind** (MünchKommAktG/Paulsen, 4. Aufl. 2015, § 304 Rn. 27 m. w. N.) oder eine Eingliederung besteht (Koch, § 304 Rn. 3). Die Begrenzung auf diese Fallgruppen wird ganz überwiegend im Hinblick auf die damit verbundene einfache und klare Abgrenzung sowie gute praktische Handhabung befürwortet (in diesem Sinne GroßkommAktG/Hasselbach/Hirte, § 304 Rn. 31; Koch, § 304 Rn. 3; MünchKommAktG/Paulsen, § 304 Rn. 27; Veil, in: Spindler/Stilz, AktG, 3. Aufl. 2015, § 304 Rn. 17 ff.).

In diese Kategorien lässt sich der vorliegende Sachverhalt nicht ohne Weiteres klar einordnen. T und X sind Schwestergesellschaften. Weder ist T unmittelbar oder mittelbar zu 100 % an X beteiligt, noch umgekehrt X an T. Vereinzelt findet sich in der Literatur allerdings die Ansicht, dass über die vorstehend genannten Fälle hinaus ebenfalls kein außenstehender Aktionär ist, wer in **100 %-igem Anteilsbesitz eines dritten Unternehmens** steht, das auch sämtliche Anteile am herrschenden Unternehmen hält. Die Formulierung deutet dabei darauf hin, dass hierfür ein unmittelbar wie auch mittelbarer 100%-iger Anteilsbesitz genügen soll (vgl. Krieger, in: MünchHdbGesR, Bd. 4, 4. Aufl. 2015, § 71 Rn. 80 unter Hinweis Begr. RegE AktG, abgedr. bei Kropff, AktG, 1965, 385). Demnach wäre X hier nicht als außenstehender Gesellschafter anzusehen.

Mit einem ähnlichen Sachverhalt befasst sich *Baldamus* (ZGR 2007, 819, 825). Er geht in einem Fallbeispiel von zwei Schwestergesellschaften (T 1 und T 2) aus, deren Anteile jeweils zu 100 % von einer Muttergesellschaft (M) gehalten werden. T 1 ist zu 90 %, T 2 ist zu 10 % an der Enkelgesellschaft E beteiligt. Zwischen T 1 und E wird ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen. *Baldamus* sieht auch unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung keinen zwingenden Rückschluss dahingehend, dass T 2 als außenstehender Aktionär anzusehen ist. Er stellt maßgeblich darauf ab, dass M, T 1, T 2 und E **vermögensmäßig als ein Unternehmen** anzusehen seien. T 2 sei daher nicht als außenstehende Gesellschafterin i. S. v. §§ 304, 305 AktG anzusehen (m. w. N. zur a. A. aus der steuerrechtlichen Literatur ZGR 2007, 819, 825 f.). Auch auf dieser Grundlage scheint uns für die vorliegende Fallkonstellation die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass X nicht als außenstehender Gesellschafter anzusehen ist.

Letztlich ist die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts aber unsicher. Auch auf Grundlage der vorstehend genannten Ansichten von *Krieger* und *Baldamus* erscheint uns eine Einordnung von X als außenstehende Aktionärin allerdings ebenfalls dann fernzuliegen, wenn es auf den vermittelnden Beteiligungsebenen **weitere Verflechtungen** gibt, sodass im wirtschaftlichen Ergebnis nicht alle Anteile an T und X von G gehalten werden. Hingegen

kann es nach unserer Ansicht wohl keinen Unterschied machen, ob – wie in der vorliegenden Sachverhaltsvariante dargestellt – an T und X neben M 1 und M 2 noch weitere Gesellschaften beteiligt sind, die auch zu 100 % von G gehalten werden. Denn auch dann werden die Anteile an T und X letztlich **wirtschaftlich zu 100 % von G gehalten**.

2. Verzicht auf die Ausgleichszahlung und ein Abfindungsangebot

Der den außenstehenden Aktionären in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eingeräumte **Ausgleichszahlungsanspruch** begründet einen **echten Vertrag zugunsten Dritter** (KölnKommAktG/Koppensteiner, 3. Aufl. 2004, § 304 Rn. 7). Diesen Anspruch können die außenstehenden Aktionäre nach § 333 BGB zurückweisen und sind dann nicht mehr ausgleichsberechtigt. Der Verzicht nach § 333 BGB soll allerdings nur für die Person des verzichtenden Aktionärs wirken, sodass bei einer späteren Veräußerung der Gesellschaftsanteile der Ausgleichsanspruch in der Person des Erwerbers wieder entsteht. Gleiches soll für einen vertraglichen Verzicht zwischen ausgleichsberechtigtem Aktionär und herrschendem Unternehmen gelten (vgl. Emmerich, § 304 Rn. 29a). Für das Abfindungsangebot nach § 305 AktG kann dann grundsätzlich nichts anderes gelten, da zwischen dem Ausgleich nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG ein Wahlrecht besteht, das mit Veräußerung der Gesellschaftsanteile auf den Erwerber als neuen außenstehenden Aktionär übergeht (Emmerich, § 305 Rn. 21c).

Die Literatur bezieht sich vorrangig allerdings auf **bereits entstandene Ansprüche** nach §§ 304, 305 AktG und weniger auf den Verzicht im Rahmen der Beschlussfassung über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Von der **Möglichkeit** eines solchen Verzichts **durch Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag** scheint der BGH aber zumindest für die Ausgleichszahlungspflicht in einer neueren Entscheidung auszugehen, wenn es sich bei der beherrschten Gesellschaft um eine GmbH handelt (BGH NZG 2011, 902 Rn. 1, 21 f.; vgl. auch Parallelentscheidung BeckRS 2011, 19184; vgl. hierzu Ulrich, GmbHR 2011, 925). In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt schloss eine GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit einer herrschenden GmbH ab, die an ihr zu 90 % beteiligt war. Der Vertrag sah keinen Ausgleich für die Minderheitsgesellschafterin vor. Alle Gesellschafter stimmten dem Vertrag durch Beschluss zu. Nachdem die Minderheitsgesellschafterin in die Insolvenz gefallen war, beantragte sie, die Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zu beschließen. Mit den Stimmen der herrschenden GmbH wurde der Antrag abgelehnt. Der BGH hielt dies für rechtmäßig und ging davon aus, dass die herrschende GmbH bei dem Beschluss mitstimmen durfte. Bei der Abstimmung stünden nicht verbandsfremde Sonderinteressen im Vordergrund (BGH NZG 2011, 902 Rn. 21):

„Der Wegfall der Abführung des vollständigen Gewinns nach einer Kündigung beeinträchtigt auch nicht notwendigerweise ein Sonderinteresse des herrschenden Gesellschafters. Ihm entspricht der Wegfall der Pflicht zum Verlustausgleich und – soweit vereinbart – zu einer Ausgleichszahlung.“

Demzufolge geht der BGH implizit davon aus, dass eine **Ausgleichszahlung nur erforderlich** ist, **soweit**

sie **vereinbart** ist. Ergänzend hat der BGH entschieden, dass die Mehrheitsgesellschafterin auch nicht kraft ihrer Treuerpflicht gehalten sei, der Kündigung zuzustimmen, um dem Interesse der in die Insolvenz gefallenen Minderheitsgesellschafterin an einer besseren Verwertung des Anteils Rechnung zu tragen (BGH NZG 2011, 902 Rn. 22):

„Die Entwertung ihres Geschäftsanteils hat die Schuldnerin mit ihrer Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ohne Ausgleich selbst herbeigeführt.“

Die Instanzrechtsprechung wie auch die überwiegende Literatur bejahen ebenfalls eine Verzichtsmöglichkeit, wenn der außenstehende Gesellschafter dem Beschluss zustimmt und der Vertrag keinen Ausgleich vorsieht (siehe LG Dortmund GmbHR 1998, 941; Ulrich, GmbHR 2011, 925; Henssler/Strohn/Verse, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2016, Anhang § 13 Rn. 107; einschränkend aber Peters/Hecker, DStR 2012, 86, 88). Es ist somit davon auszugehen, dass die **Minderheitsgesellschafter durch Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag auf Ausgleich und Abfindung verzichten** können.

3. Rechtsfolgen eines Ausgleichs von „0 Euro“ in einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit einer nicht defizitären Organgesellschaft

§ 304 Abs. 1 AktG verlangt einen „**angemessenen Ausgleich**“ für die außenstehenden Aktionäre, dessen Höhe sich nach § 304 Abs. 2 AktG grundsätzlich an den wirtschaftlichen Verhältnissen der abhängigen Gesellschaft zu orientieren hat. Denn die Ausgleichszahlungen dienen als Ersatz für die infolge des Unternehmensvertrags ausfallende Dividende (BGH DNotZ 2006, 701). Nach § 304 Abs. 3 S. 1 AktG ist ein Vertrag, der entgegen Absatz 1 **überhaupt keinen Ausgleich** vorsieht **nichtig**.

Die Festsetzung eines Ausgleichs von „0 Euro“ unter Missachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der abhängigen Gesellschaft hat allerdings u. E. nicht zwingend zur Folge, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nach § 304 Abs. 3 S. 1 AktG nichtig ist, weil er zwar nicht rechtlich, aber **wirtschaftlich keinen Ausgleich** vorsieht. Denn § 304 Abs. 3 S. 1 AktG hat allein den Fall im Blick, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag völlig auf die Festsetzung eines Ausgleichs verzichtet (Emmerich, § 304 AktG Rn. 32, 77). Zumindest für den Fall, dass die abhängige Gesellschaft chronisch defizitär ist, hat auch der BGH anerkannt, dass die Festsetzung eines Null-Ausgleichs nicht dem in § 304 Abs. 3 S. 1 AktG genannten Fall gleichzustellen ist, dass der Unternehmensvertrag „entgegen Absatz 1 überhaupt keinen Ausgleich vorsieht“ (BGH DNotZ 2006, 701, 704). Gegenstand der Entscheidung war zwar in erster Linie die Ablehnung eines Mindestausgleichs in Höhe der marktüblichen Verzinsung des Liquidationswerts. In diesem Rahmen hat der BGH einen Null-Ausgleich anerkannt und auch für mit § 304 Abs. 3 S. 1 AktG vereinbar erklärt. Die Ausführungen des BGH deuten allerdings nach unserem Verständnis darauf hin, dass der BGH die Festsetzung eines Null-Ausgleichs offenbar generell und ungeachtet der wirtschaftlichen Lage der abhängigen Gesellschaft im Einzelfall ausschließlich der **Angemessenheitsprüfung im Spruchverfahren** unterwerfen will.

Der BGH führte nämlich aus (DNotZ 2006, 701, 704):

„Deutlich zum Ausdruck gebracht hat der Gesetzgeber hingegen, dass Fragen der Angemessenheit einer Ausgleichsregelung weder die Wirksamkeit des Unternehmensvertrages berühren noch im Wege der Anfechtung des Zustimmungsbeschlusses (§ 293 Abs. 1 AktG) geltend zu machen, sondern ausschließlich in dem – ggf. zu einer Erhöhung des Ausgleichs führenden – Spruchverfahren § 306 a. F. AktG; jetzt §§ 1 ff. SpruchG v. 12.6.2003, BGBl. I, 838) zu klären sind (vgl. § 304 Abs. 3 S. 2, 3 AktG; Begr. RegE, a. a. O.). Die Festsetzung eines Null-Ausgleichs ist – ebenso wie eine sonstige Ausgleichsregelung – das Ergebnis einer Angemessenheitsprüfung ‚der Höhe nach‘ und unterliegt dem dafür gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren unter Einschluss der Berichtspflichten gem. § 293a Abs. 1, § 293e Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG. Ob der Null-Ausgleich tatsächlich ‚angemessen‘ i. S. v. § 304 Abs. 1 S. 1 AktG oder eine Erhöhung geboten ist, ist auch hier nicht im Anfechtungsprozess, sondern im Spruchverfahren zu entscheiden (vgl. auch BayObLG, AG 1995, 509; OLG Düsseldorf, AG 1999, 89, AG 1999, 90).“

Diese Ausführungen sprechen u. E. dafür, dass der BGH es aufgrund der gesetzlichen Konzeption des § 304 Abs. 3 AktG offenbar für grundsätzlich ausgeschlossen hält, die Fragen einer angemessenen oder unangemessenen Ausgleichshöhe im Nichtigkeits- oder Anfechtungsprozess zu prüfen (vgl. zu dieser gesetzlichen Zielrichtung auch Koch, § 304 Rn. 21). Ein Null-Ausgleich wäre demnach und ungeachtet der Umstände des Einzelfalls kein Verstoß gegen § 304 Abs. 3 S. 1 AktG. In diesem Sinne äußert sich auch die wohl überwiegende Literatur, die allerdings größtenteils allein den aufgrund auf Dauer negativer Ertragsaussichten vorgesehenen Null-Ausgleich behandelt und diesen für mit § 304 Abs. 3 S. 1 AktG vereinbar hält (siehe Krieger, § 71 Rn. 90, 109; MünchKommAktG/Paulsen, § 304 Rn. 176; Servatius, in: Grigoleit, AktG, 1. Aufl. 2013, § 304 Rn. 27; Veil, § 304 Rn. 85).

Gesichert erscheint uns die Rechtslage allerdings nicht. Zweifeln kann man an der generellen Vereinbarkeit des Null-Ausgleichs mit § 304 Abs. 3 S. 1 AktG insbesondere dann, wenn der **festgesetzte Null-Ausgleich in den wirtschaftlichen Verhältnissen der abhängigen Gesellschaft keinerlei Grundlage** findet. In diesem Fall könnte eine **Gesetzesumgehung** vorliegen, da im Ergebnis ein dem Sinn des von § 304 Abs. 3 S. 1 AktG ausgesprochenen Verbots zuwiderlaufender Erfolg eintritt (vgl. zur Definition des Umgehungsgeschäfts MünchKommBGB/Armbrüster, 7. Aufl. 2015, § 134 Rn. 11). Nach ganz überwiegender Ansicht ist es eine Frage der Auslegung des in Rede stehenden Verbotsgesetzes, ob dieses auch der scheinbar zulässigen Regelung entgegensteht (siehe MünchKommBGB/Armbrüster, § 134 Rn. 11 m. w. N.).

Gegen eine Gesetzesumgehung durch Festsetzung eines Null-Ausgleichs spricht u. E. zum einen, dass § 304 Abs. 3 S. 1 AktG primär darauf zielt, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zumindest dem Grunde nach eine Ausgleichsverpflichtung vorsieht. Die Anpassung der Ausgleichszahlung im Spruchverfahren nach § 304 Abs. 2 S. 3 AktG i. V. m. § 2 des Spruchverfahrensgesetzes setzt nämlich einen **in der Höhe anpassbaren vertraglichen Anspruch** voraus, kann einen solchen Anspruch hingegen nicht begründen. Zum anderen wäre es mit dem Gesichtspunkt der **Rechtssicherheit** kaum vereinbar, die Nichtigkeitsfolge nach § 304 Abs. 3 S. 1 AktG daran zu knüpfen, ob und inwieweit der Null-Ausgleich noch eine

Grundlage in den wirtschaftlichen Verhältnissen der abhängigen Gesellschaft findet. Die insofern entstehenden schwierigen **Bewertungsfragen sind** nach der gesetzlichen Konzeption gerade nicht im Nichtigkeits- oder Anfechtungsprozess zu prüfen, sondern dem **Spruchverfahren vorbehalten**.

4. Zusammenfassung

Der Ausschluss der Ausgleichszahlungspflicht nach § 304 AktG wie auch des Abfindungsangebots nach § 305 AktG dürfte wohl auf Grundlage der neueren BGH-Rechtsprechung zumindest unter Zustimmung sämtlicher Gesellschafter der abhängigen Gesellschaft möglich sein.

Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

<http://www.dnoti.de>

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden.

BGB § 464; BauGB §§ 24, 28

Vertragliches Rücktrittsrecht bei Ausübung eines öffentlich-rechtlichen Vorkaufsrechts; Anforderungen an die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit des Ausübungsbescheids

Abruf-Nr.:

BGB § 2041

Behindertentestament; Erwerb eines Grundstücks aus Nachlassmitteln durch den Testamentsvollstrecker; Verfügungsbefugnis des Testamentsvollstreckers; Zustimmung der Nacherben; Eintragung von Testamentsvollstrecker- und Nacherbenvermerk

Abruf-Nr.:

Aktuelles

Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts – Statut für Vollmachten

Am 11. Juni 2017 hat der Bundestag das Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht beschlossen (BGBl. 2017 I, S. 1607). Mit Art. 5 dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch geändert und das bisher nicht kodifizierte Statut der gewillkürten Stellvertretung gesetzlich geregelt.

Wie bereits bisher wird das auf die Vollmacht anwendbare Recht unabhängig davon bestimmt, welches Recht auf das Grundverhältnis zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen und auf das jeweilige Hauptgeschäft zur Anwendung gelangt (**selbständige Anknüpfung**).

Nach Art. 8 Abs. 1 EGBGB n. F. ist in erster Linie das für das Vollmachtsstatut **gewählte Recht** maßgebend. Das Wahlrecht steht vor Ausübung der Vollmacht dem Vollmachtgeber zu, wobei der Bevollmächtigte und der Dritte **positive Kenntnis** von der Rechtswahl haben müssen. Nach Ausübung der Vollmacht kann das anwendbare Recht nur noch durch eine Vereinbarung aller drei Beteiligten geändert werden.

Wurde keine Rechtswahl getroffen, so sieht Art. 8 EGBGB n. F. in seinen Abs. 2 bis 4 **spezielle Anknüpfungen** vor

- für den Bevollmächtigten **in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit**: Sachvorschriften des Staates, in dem der Bevollmächtigte bei Ausübung der Vollmacht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, außer dieser Ort ist für den Dritten nicht erkennbar,

- für den Bevollmächtigten **als Arbeitnehmer des Vollmachtgebers**: Sachvorschriften des Staates, in dem der Vollmachtgeber bei Ausübung der Vollmacht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, außer dieser Ort ist für den Dritten nicht erkennbar, und

- für die **Dauervollmacht**: Sachvorschriften des Staates, in dem der Bevollmächtigte von der Vollmacht gewöhnlich Gebrauch macht, außer dieser Ort ist für den Dritten nicht erkennbar.

Ergibt sich das anwendbare Recht **nicht aus diesen Bestimmungen**, was auch dann der Fall ist, wenn der jeweilige Anknüpfungsort für den Dritten nicht erkennbar ist, sind nach Art. 8 Abs. 5 S. 1 EGBGB n. F. die Sachvorschriften des Staates maßgebend, „in dem der Bevollmächtigte von seiner Vollmacht im Einzelfall Gebrauch macht (**Gebrauchsort**)“. Mussten allerdings der Dritte und der Bevollmächtigte wissen, dass von der Vollmacht nur in einem bestimmten Land Gebrauch gemacht werden sollte, und weicht der Bevollmächtigte hiervon ab, kommt das **Recht des intendierten Wirkungsortes** zur Anwendung (Art. 8 Abs. 5 S. 2 EGBGB n. F.: Schutz des Vollmachtgebers bei kollusivem Zusammenwirken des Bevollmächtigten mit dem Dritten, vgl. von Hein, IPRax 2015, 578, 580). Ist der Gebrauchsort für den Dritten nicht erkennbar (etwa bei Abgabe der Erklärung durch den Bevollmächtigten per Email), kommt nach Art. 8 Abs. 5 S. 3 EGBGB n. F. das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der **Vollmachtgeber** zum Zeitpunkt der Ausübung der Vollmacht seinen **gewöhnlich Aufenthalt** hat.

Eine **Sonderregel** gilt gem. Art. 8 Abs. 6 EGBGB n. F. für **Verfügungen über Grundstücke** und Rechte an Grundstücken: diese werden über den Verweis auf Art. 43 Abs. 1, Art. 46 EGBGB wie bisher der *lex rei sitae* unterworfen.

Bei sämtlichen Verweisungen des Art. 8 EGBGB n. F. handelt es sich um **Sachnormverweisungen**. Für den Fall, dass sich das anwendbare Recht aus einer Rechtswahl ergibt, folgt dies aus Art. 4 Abs. 2 EGBGB, im Übrigen aus dem Wortlaut der Bestimmung („Sachvorschriften des Staates“).

Die **Form der Bevollmächtigung** und die **Reichweite des Vollmachtsstatuts** sind in Art. 8 EGBGB n. F. nicht geregelt. Wie bereits bisher ist daher für die Form Art. 11 Abs. 1

EGBGB einschlägig (Recht am Ort der Vollmachtserteilung oder Vollmachtsstatut). Das Vollmachtsstatut erfasst – mangels einer abweichenden gesetzlichen Bestimmung – weiterhin die Erteilung, das Bestehen, den Inhalt, die Auslegung, die Dauer und das Erlöschen der Vollmacht (Palandt/Thorn, BGB, 76. Aufl. 2017, Anh. zu Art. 10 EGBGB Rn. 3 zur alten Rechtslage).

Das auf die **Vorsorgevollmacht** anwendbare Recht wird nach wie vor durch Art. 15 des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens (ESÜ) geregelt (vgl. auch Art. 3 Nr. 2 EGBGB). Art 15 Abs. 1 ESÜ beruft insoweit grundsätzlich das Recht des Staates, in dem der **Vollmachtgeber** zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hatte. Allerdings gilt als Vorsorgevollmacht i. S. d. ESÜ nur die Vollmacht, die ausgeübt werden soll, wenn der Vollmachtgeber „nicht mehr in der Lage ist, seine Interessen zu schützen“. Soll die Vollmacht allerdings bereits **vor Eintritt des Vorsorgefalls**, also der Urteilsunfähigkeit gelten, so beurteilt sie sich für diesen vor der Urteilsunfähigkeit liegenden Zeitraum nunmehr nach Art. 8 EGBGB n. F. **Mit Eintritt des Vorsorgefalls** und der damit einhergehenden Anknüpfung an Art. 15 Abs. 1 ESÜ kann es daher zu einem **Statutenwechsel** kommen (h. M., vgl. Hausmann/Odersky, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 3. Aufl. 2017, § 5 Rn. 100; a. A. Ludwig, DNotZ 2009, 251, 273 für die sofort wirksame Vorsorgevollmacht mit Anweisung im Innenverhältnis auf den Vorsorgefall: Art. 15 Abs. 1 ESÜ gilt auch vor Eintritt des Vorsorgefalls).

Erneute Änderung des Rechts der Zwangsbehandlung – Auswirkungen auf die Vorsorgevollmacht

Der Bundestag hat am 21.6.2017 das „Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten“ beschlossen (BGBl. I 2017, S. 2426). Das Gesetz ist **am 22.7.2017 in Kraft getreten**. Es sieht eine **Änderung des Rechts der Zwangsbehandlung** vor und betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine aktuell einwilligungsunfähige Person auch gegen ihren natürlichen Willen ärztlich behandelt werden darf.

Anlass für die Änderung war die **Entscheidung des BVerfG** vom 26.7.2016 (NJW 2017, 53 m. Anm. Dodegge), mit der das BVerfG eine verfassungswidrige Lücke in der seit dem Jahr 2013 geltenden Regelung der Zwangsbehandlung von psychisch Kranken bzw. geistig Behinderten (vgl. § 1906 Abs. 3, Abs. 3a BGB a. F.) festgestellt hat (vgl. dazu auch DNotI-Report 2013, 35; G. Müller, ZEV 2013, 304.; Milzer, DNotZ 2014, 95). Konkret ging es um eine Person, die zwangsbehandelt hätte werden müssen, bei der aber die Voraussetzungen für eine freiheitsentziehende Unterbringung nicht vorlagen.

Durch das aktuelle Gesetz wurde im **neu eingefügten § 1906a BGB** eine **eigenständige Regelung für die Zwangsbehandlung** geschaffen und damit das Recht der Zwangsbehandlung von der freiheitsentziehenden Unterbringung abgekoppelt. Eine Zwangsbehandlung kommt nach der Neuregelung auch für Patienten in Betracht, die

nicht freiheitsentziehend untergebracht werden dürfen, weil sie sich der Unterbringung nicht entziehen können oder wollen. In Zukunft wird die Zwangsbehandlung damit **auch außerhalb einer freiheitsentziehenden Unterbringung** des Betroffenen möglich sein, allerdings nur in einem dafür geeigneten Krankenhaus (vgl. § 1906a Abs. 1 BGB). Gemeint ist damit nur die **stationäre Behandlung** (vgl. § 1906 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BGB). Kommt eine Zwangsbehandlung in Betracht, kann der Betroffene **auch gegen seinen natürlichen Willen** zu einem stationären Aufenthalt **in ein Krankenhaus verbracht** werden (vgl. § 1906a Abs. 4 BGB).

Unzulässig sind jedoch weiterhin Zwangsbehandlungen in Heimen und sog. „**ambulante Zwangsbehandlungen**“ (außerhalb einer Einrichtung; vgl. dazu BT-Drucks. 18/11240, 15).

Wie schon bislang kann ein Bevollmächtigter in eine Zwangsbehandlung des Vollmachtgebers nur wirksam einwilligen, wenn die Vollmacht **schriftlich erteilt** ist und die Vollmacht die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bzw. die Einwilligung in eine zwangsweise Verbringung des Vollmachtgebers in ein Krankenhaus **ausdrücklich umfasst** (§ 1906a Abs. 5 BGB). Ferner bedarf die Einwilligung des Bevollmächtigten in diese Maßnahmen zu ihrer Wirksamkeit der **Genehmigung durch das Betreuungsgericht** (§ 1906a Abs. 5 S. 2, Abs. 2 BGB).

Für die **notarielle Gestaltungspraxis** ist zu beachten, dass aufgrund der Gesetzesänderung ggf. die **Muster für Vorsorgevollmachten angepasst** werden müssen. Soll die Vorsorgevollmacht den weitest möglichen Umfang haben, muss aus dem Text der Vollmacht deutlich hervorgehen, dass der Bevollmächtigte nicht nur über Unterbringungen mit freiheitsentziehender Wirkung (i. S. v. § 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (i. S. v. § 1906 Abs. 4 BGB), sondern auch über **ärztliche Zwangsmaßnahmen i. S. d. § 1906a Abs. 1 BGB** bzw. die **zwangsweise Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus i. S. v. § 1906a Abs. 4 BGB** entscheiden können soll.

Postvertriebsstück: B 08129

Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
E-Mail: dnoti@dnoti.de Internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter: Notarassessor Dr. Johannes Weber

Redaktion: Notarassessorin Karin Raude

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg